

Bestattungs- und Friedhofverordnung (BFV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 142 vom 10. März 2011)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001², Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 21. August 2003³ (BFR) sowie Art. 27 ff. des Finanzreglements vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Tiefbauamt

¹ Das Tiefbauamt ist zuständig für alle Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofswesen. Es legt fest, zu welchen Zeiten Bestattungen und Abdankungen stattfinden können.

² Soweit nicht diese Verordnung bestimmten Organisationseinheiten, insbesondere Stadtgrün und dem Bestattungsamt, Aufgaben delegiert, entscheidet darüber das Tiefbauamt.

Art. 2

Bestattungsamt

Die Aufgaben des Bestattungsamtes sind insbesondere:

- a Entgegennahme der Bestattungsmeldungen,
- b Kontrolle der Bestattungspapiere (Bescheinigung der Anmeldung eines Todesfalls, Kremationszeugnis), Bestattungsbewilligung,
- c Entscheid über Bestattungsgesuche Auswärtiger,
- d Dateneingabe EDV,
- e Festlegen der Abdankungstermine,
- f Beratung der Angehörigen und Vereinbarung von Bestattungs-, Sarg-, Urnen- und Gräberart, Leichenraum- und Abdankungshallenbenützung sowie Dekorationen,
- g Organisation der Leichenüberführung,
- h Orientierung der zuständigen Pfarrrschaft der Gemeinde Thun,
- i Bestimmung des Zeitpunktes der Abdankung, der Urnenbeisetzung oder der Abgabe der Urne zusammen mit den Angehörigen,
- j Aufbieten Organist oder Organistin,
- k Rechnungsführung Bestattungskosten,
- l Führen des Sterberegisters,
- m Abrechnung mit Organisten und Organistinnen.

¹ Mit Revision vom 23. Mai 2013 (GRB Nr. 244)

² SSG 101.1

³ SSG 556.01

Art. 3
 Stadtgrün
 Stadtgrün ist zuständig für Betrieb, Unterhalt und Pflege der Friedhöfe und der zugehörigen Anlagen.

II. Friedhofsordnung

Art. 4
 Friedhofsordnung

- ¹ Die Friedhöfe sind Stätten der Ruhe und Besinnung. Sie sind dem Zweck entsprechend zu benützen. Insbesondere sind sie nicht Spiel- und Freizeitanlage.
- ² Die Friedhöfe sind dauernd dem Publikum zugänglich.
- ³ Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.
- ⁴ Tiere dürfen nicht auf die Friedhöfe mitgenommen werden. Als Ausnahme sind Hunde gestattet. Diese sind an kurzer Leine zu führen. Verunreinigungen hat der Besitzer zu entfernen.
- ⁵ Auf dem Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge für Leichengeleite und Werkverkehr.
- ⁶ Fahrräder dürfen nicht auf den Grabfeldern abgestellt werden. Sie sind auf den Parkplätzen bei den Eingängen zu parkieren.

Art. 5
 Zutritt zu den Räumlichkeiten

- ¹ Mit Ausnahme der Aufbahrungszimmer sind die übrigen Betriebsräume, insbesondere der Ofenraum, nicht öffentlich.
- ² Bestattungsunternehmen dürfen keine Drittpersonen in die Betriebsräume zulassen.
- ³ Drittpersonen werden in jedem Fall durch städtisches Personal begleitet.

Art. 6
 Haftung

- ¹ Die Gemeinde leistet für Beschädigungen durch Dritte oder infolge von Naturereignissen oder bei Diebstahl an Grabmälern, von Kränzen, Pflanzen usw. keinen Ersatz.
- ² Für Schäden, welche durch umstürzende Grabmäler entstehen, sind die Angehörigen haftbar.

III. Särge und Urnen

Art. 7
 Särge

- ¹ Särge dürfen weder aus Metall noch aus Karton bestehen. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
- ² Für Erdbestattungen soll der Sarg aus weichem, leicht verweslichem,

¹ SSG 620.0

aber gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Holz bestehen. Er muss Griffe aufweisen.

³ Hartholzsärge dürfen nur in Privatgrabstätten beigesetzt werden.

⁴ Für Feuerbestattungen muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein. Farbanstriche oder Einlagen, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, dürfen nicht verwendet werden. Griffe sind nicht zulässig.

⁵ Die Höchstmasse des Sarges für die Feuerbestattung betragen: Länge 210 cm, Breite 70 cm, Höhe 70 cm. Die Querleiste am Boden muss mindestens 3 cm hoch sein.

Art. 8

Urnen

¹ Nach erfolgter Einäscherung wird die Asche in einer Urne gesammelt. Diese wird wie folgt verschlossen:

- Tonurne mit Blei verplombt,
- Metallurne verschraubt,
- Holzurne verschraubt,
- Leihurne unverschraubt.

Für Urnenreihengräber, das Gemeinschaftsgrab mit Schrifftafel und für Beisetzungen auf Erdbestattungsgräbern werden verrottbare Urnen abgegeben. Damit entfällt ein späterer Anspruch auf die Asche. Das Bestattungsamt kann Ausnahmen gestatten.

² Über die vollzogene Kremation wird eine Bescheinigung ausgestellt, sofern die Urne nicht in der Gemeinde Thun beigesetzt wird.

³ Die Auswahl der Urnen durch die Angehörigen ist im Umfang der durch die Gemeinde bereitgestellten Typen möglich.

⁴ Das Umfüllen von Asche aus Leihurnen in Privaturnen ist im Krematorium und auf dem Friedhofsareal nicht gestattet.

IV. Gestaltung der Gräber

Art. 9

Allgemeines

¹ Stadtgrün legt die Gestaltung der Grabfelder fest.

² Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden.

³ Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.

⁴ Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlagen beeinträchtigen, dürfen in der Regel nach erfolgter Mahnung vom Friedhofpersonal entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden.

⁵ Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen bei Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern nur auf die gekennzeichneten Flächen gelegt werden.

⁶ Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungs-

los wegzuräumen.

⁷ Stadtgrün kann mit den Unterhaltspflichtigen gegen Gebühr Verträge über die Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern abschliessen.

Art. 10

Grabmasse

¹ Die Erdbestattungsgräber weisen folgende Masse auf:

| | Länge | Breite |
|---|--|--------|
| Reihengräber | | |
| Erwachsene | 180 cm | 90 cm |
| Kinder | 85 cm | 65 cm |
| Einzelprivatgräber (Masse inkl. Zwischenwege oder Schrittplatten) | 300 cm | 150 cm |
| Privatgräber | 2-, 3- oder 4-fache der Einzelgrabstätte | |

² In jedes Erdbestattungsgrab (Reihengräber, Einzelprivatgrabstätten) darf nur eine Leiche bestattet werden. Es dürfen jedoch mehrere Urnen beigesetzt werden.

³ In einem Einzelprivatgrab ist nach 20 Jahren eine weitere Bestattung zulässig, sofern die zulässige Ruhefrist eingehalten werden kann.

⁴ In ein Urnengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Urnengräber weisen folgende Masse auf:

| | Länge | Breite |
|-------------------|-------|--------|
| Urnenreihengräber | 85 cm | 65 cm |
| Urnenhaingräber | 85 cm | 65 cm |

Art. 11

Grabeinfassung

¹ Die Reihengräber werden mit einer einheitlichen Einfassung versehen.

² Für Gräber in freier Anordnung und bei Privatgräbern legt Stadtgrün die Einfassung innerhalb eines Abteils fest. Die Einfassungen haben nach diesen Weisungen zu erfolgen. Andere Einfassungen sind nicht gestattet.

V. Gestaltung der Grabmäler

Art. 12

Grundsatz

¹ Auf jedes Grab darf nur ein Grabzeichen gesetzt werden. Ausgenommen sind besondere Gestaltungen bei Privatgräbern.

² Der Standort der Grabmäler wird durch Stadtgrün bestimmt.

Art. 13

Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung, Umgestaltung und Versetzung von Grabmälern ist die Bewilligung von Stadtgrün nötig. Ausgenommen sind nachträgliche Schriften in der gleichen Schriftart.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzu-

reichen. Dieses muss enthalten:

- genaue Zeichnung mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10,
- die genaue Masse,
- Materialangabe und Bearbeitung,
- Name des Auftraggebers,
- Name des Herstellers,
- Friedhof und Grabnummer,

zudem auf Verlangen:

- Materialmuster,
- Modell.

³ Grabzeichen, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder die den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können von Stadtgrün nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Erstellers oder der Erstellerin entfernt werden.

Art. 14

Material, Werkstoffe ¹ Als Material oder Werkstoffe zugelassen sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

² Ausgeschlossen sind Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe, Bleche, Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Porzellan, Email, Kunststoffe, Kunststeine, Keramikfiguren und alle ähnlichen Materialien.

³ Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 15

Schrift ¹ Metallschriften sind lediglich in Schmiedeeisen und Bronze zulässig.

² Der Ersteller oder die Erstellerin kann seitlich auf dem Grabmal seinen bzw. ihren Namen unauffällig anbringen. Nicht gestattet ist die Verwendung von Firmenschildern.

Art. 16

Wiederverwendung Das Wiederverwenden von alten Steinen an neuen Standorten ist nur zulässig, wenn diese den Bestimmungen von Art. 14 entsprechen.

Art. 17

Masse ¹ Zulässige Dimensionen der Grabmäler:

| | Maximale Höhe | Maximale Breite | Minimale Dicke |
|----------------------|------------------|--------------------|-------------------|
| Erdbestattungsgräber | 110 cm | 55 cm | 12 cm |
| Kindergräber | 80 cm | 45 cm | 12 cm |
| Urnengräber | 90 cm | 50 cm | 12 cm |

Die maximale Höhe darf um 20 cm überschritten werden, wenn die Breite dementsprechend reduziert wird. Die Minimaldicke gilt nur für Grabmäler in Naturstein.

² Kreuze dürfen die maximale Breitenmasse maximal um 10 cm überschreiten, dabei ist die breiteste Abmessung massgebend.

³ Die Masse für liegende Grabplatten betragen:

- minimal 35 × 45 × 5 cm
- maximal 60 × 45 × 15 cm

Sie dürfen den Erdboden maximal überragen:

- bei Erdbestattungsgräbern um 15 cm,
- bei Urnen- und Kindergräbern um 10 cm.

⁴ Bei Privatgräbern muss die Grösse des Grabmals in einem vernünftigen und harmonischen Verhältnis zur Gesamtfläche des Grabes stehen. Die Gesamthöhe darf 180 cm nicht übersteigen. Bei Einzelgräbern soll die Breite von 90 cm nicht überschritten werden.

⁵ Die Höhe wird über dem Niveau des Bodens gemessen. Das Niveau wird durch Stadtgrün bestimmt.

Art. 18

Aufstellen, Zeitpunkt

¹ Das Aufstellen und jede Arbeit an bestehenden Grabmälern ist Stadtgrün vorher anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausgeführt werden. An Samstagen und Vortagen zu gesetzlichen Feiertagen sind Arbeiten untersagt.

² Bei Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler erst nach der endgültigen Einteilung der Reihen, frühestens jedoch 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern entfällt die Wartezeit.

³ Bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

⁴ Die Grabmäler sollen auf eine dem Gewicht und der Grösse angepasste Unterlagsplatte gestellt und fachgerecht verbunden werden. Es sind folgende Masse zu beachten:

- Mindestdicke 6 cm,
- Maximalvorsprung vorne und hinten je 8 cm,
- obere Kante mindestens 15 cm unter Terrain.

⁵ Die Ersteller oder Erstellerinnen von Grabmälern dürfen den Rasen nicht mit Fahrzeugen befahren und auf den Wegen keinen Beton mischen. Nicht mehr benötigte Erde und Schutt sind abzuführen.

⁶ Werden bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Wege oder Anlagen beschädigt, so haben die Verursachenden auf Anordnung von Stadtgrün den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Art. 19

Instandsetzung

¹ Schadhafte oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind von den Unterhaltungspflichtigen instand zu setzen.

² Erfolgt dies nicht, so ist – nach Fristansetzung und Mahnung – Stadtgrün berechtigt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen zu treffen.

³ Kann kein Unterhaltspflichtiger ermittelt werden, so lässt Stadtgrün verfallene oder eine Gefahr darstellende Grabmäler abräumen, ohne Rücksicht auf die Ruhefrist.

Art. 20

Provisorische
Holzkreuze

¹ Provisorische Holzkreuze dürfen nur in brauner Farbe und mit weißer Schrift verwendet werden. Auf Kindergräbern sind weiße Kreuze mit schwarzer Schrift zugelassen.

² Die Aufstellung hat in der gleichen Linie wie die Grabmäler zu erfolgen.

³ Nach dem Setzen des Grabmals ist das hölzerne Kreuz zu entfernen.

VI. Bestattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens

Art. 21

Grabfeld für Men-
schen muslimischen
Glaubens

¹ Im Friedhof Schoren ist ein Grabfeld für Kinder und Erwachsene muslimischen Glaubens aller Glaubensrichtungen reserviert.

² Soweit nachstehend keine speziellen Regelungen enthalten sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bestattungsreglements und der Bestattungsverordnung.

Art. 22

Anspruch auf
Bestattung

¹ Anspruch auf Bestattung auf dem Grabfeld haben Personen muslimischen Glaubens, welche im Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 4 Abs. 2 BFR erfüllen.

² Verstorbene mit anderer Religion oder Konfession dürfen auf diesem Grabfeld nicht bestattet werden.

Art. 23

Ausrichtung des
Grabfeldes

¹ Die Gräber liegen im rechten Winkel Richtung Mekka.

² Das Haupt der Verstorbenen ist auf die rechte Seite geneigt und nach Mekka ausgerichtet.

Art. 24

Vorbereitung der
Bestattung, Ritual

¹ Die rituelle Waschung und die Einbettung in den Sarg geschehen vor dem Überführen auf den Friedhof. Der Leichentransport muss durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen.

² Den Angehörigen stehen Aufbahrungsräume und Abdankungshalle zur Verfügung.

³ Eine Aufbahrung in der Kapelle während des Abschiedsrituals ist nicht gestattet.

⁴ Das Abschiedsritual ist vorgängig mit dem zuständigen Friedhofspersonal abzusprechen.

Art. 25

Beisetzung

Zuteilung, Vorbereitung und Schliessung des Grabes erfolgen durch das Friedhofpersonal. Dieses kann bei Bedarf weitere Weisungen erteilen.

Art. 26Gestaltung und
Pflege des Grabes

¹ Die Tiefe des Grabes bei einer ersten Bestattung beträgt 180 cm.

² Die Einzelgräber werden als kleine Hügel von ca. 20 cm ausgestaltet, welche nach dem Einfallen nachgeformt werden. Sie liegen im Rasenfeld ohne Plattenwege.

³ Die erstmalige Gestaltung des Grabes erfolgt durch das Friedhofpersonal. Die weitere Pflege geschieht durch Angehörige oder von ihnen beauftragte Dritte.

Art. 27Grabesruhe,
Zweitbelegung

¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

² Nach Ablauf der Grabesruhe kann das einzelne Grab aufgehoben und nach Bedarf wieder neu belegt werden.

³ Bei einer Zweitbestattung bleiben allfällige Überreste von Gebeinen im Grab.

Art. 28

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach Art. 29 ff. dieser Verordnung.

VII. Gebühren**Art. 29**Aufbahrung und
Abdankung

¹ Allgemeine Gebühren:

| | Einheimische | Auswärtige |
|---|--------------|--------------|
| a Verwaltungsaufwand | 0.– | 40.– |
| b Benützung des Aufbahrungszimmers bis 2 Tage | 0.– | 105.– |
| c Benützung des Aufbahrungszimmers mehr als 2 Tage | 0.– | 300.– |
| d Benützung des Sammelraumes (ab 2. Tag, pro Tag) | 0.– | 55.– |
| e Benützung der Abdankungshalle | 0.– | 165.– |
| f Benützung des Angehörigenzimmers | 0.– | 50.– |
| g Benützung der Musikanlage inkl. Bedienung | 0.– | 50.– |
| h Orgelspiel | 0.– | 210.– |
| i Dekoration Aufbahrungszimmer | 0.– | Nach Aufwand |
| j Dekoration Abdankungshalle | 0.– | Nach Aufwand |

² Mietverträge können erst abgeschlossen werden, wenn eine Erd- bzw. Urnenbestattung erfolgt. Die entsprechenden Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

a) Kremation**Art. 30¹**

| Kremation | | Einheimische | Auswärtige |
|-----------|------------------------------|--------------|------------|
| <i>a</i> | Kremation Erwachsene | 0.– | 510.– |
| <i>b</i> | Kremation Kinder 0-3 jährig | 0.– | 150.– |
| <i>c</i> | Kremation Kinder 4-12 jährig | 0.– | 220.– |
| <i>d</i> | Kremation exhumierte Gebeine | bis 550.– | bis 550.– |

Art. 31

| Urnen | | Einheimische | Auswärtige |
|----------|--|--------------|------------|
| <i>a</i> | Tonurne roh | 0.– | 52.– |
| <i>b</i> | Tonurne glasiert | 80.– | 80.– |
| <i>c</i> | Metallurne Aluminium kupferfarbig eloxiert | 0.– | 42.– |
| <i>d</i> | Holzurne verrottbar | 0.– | 53.– |
| <i>e</i> | Abfüllen von Leihurnen | 0.– | 20.– |
| <i>f</i> | Urnenkarton | 0.– | 5.– |

Art. 32

| Grabmiete | | Einheimische | Auswärtige |
|-----------|---|--------------|------------|
| <i>a</i> | Urnennischengrab einzeln (2 Metallurnen) 20 Jahre | 0.– | 320.– |
| <i>b</i> | Urnennischengrab Familien (5 Metallurnen) 20 Jahre | 275.– | 635.– |
| <i>c</i> | Verlängerung Urnennischengrab Familie um 20 Jahre | 275.– | 635.– |
| <i>d</i> | Urnenreihengrab (4 verrottbare Urnen) 20 Jahre | 0.– | 850.– |
| <i>e</i> | Urnenhaingrab (4 Tonurnen oder Holzurnen) 20 Jahre | 710.– | 1'700.– |
| <i>f</i> | Verlängerung Urnenhaingrab um 20 Jahre | 710.– | 1'700.– |
| <i>g</i> | Gemeinschaftsgrab Urnengrab (Holzurne) | 0.– | 265.– |
| <i>h</i> | Gemeinschaftsgrab (Aschengrab) | 0.– | 165.– |

Art. 33

| Beisetzung | | Einheimische | Auswärtige |
|------------|--|--------------|------------|
| <i>a</i> | Urnennischengrab | 0.– | 85.– |
| <i>b</i> | Urnenreihengrab | 0.– | 170.– |
| <i>c</i> | Urnenhaingrab / Privatgrab | 170.– | 170.– |
| <i>d</i> | Gemeinschaftsgrab Urnen | 0.– | 170.– |
| <i>e</i> | Gemeinschaftsgrab Aschengrab | 0.– | 85.– |
| <i>f</i> | in bestehendes Erdbestattungsgrab Reihengrab | 0.– | 170.– |
| <i>g</i> | in bestehendes Erdbestattungsgrab Privatgrab | 170.– | 170.– |
| <i>h</i> | Zuschlag für das gleichzeitige Beisetzen weiterer Urnen | 0.– | 85.– |
| <i>i</i> | Ausgrabung und Verlegung von Urnen | Nach Aufwand | |

¹ Art. 30 lit. A gemäss Revision vom 23. Mai 2013 (GRB Nr. 244)

Art. 34Anlageunterhalt
bei Kremation

Für die Beteiligung an der Grundgestaltung und dem allgemeinen Friedhofunterhalt werden einmalig (für 20 Jahre) die folgenden Gebühren erhoben:

| | Einheimische | Auswärtige |
|--------------|--------------|------------|
| a Kindergrab | 400.– | 500.– |
| b Urnengrab | 500.– | 600.– |
| c Aschengrab | 250.– | 300.– |

Art. 35Dekoration und
Schriftkosten

- a Dekoration Urnengrab
b Schriftkosten Urnennischen- und
Gemeinschaftsgräber

| Einheimische | Auswärtige |
|------------------------|------------|
| 75.– | 75.– |
| wird direkt verrechnet | |

b) Erdbestattung**Art. 36**

Graberstellung

- a Reihengrab Erwachsene/Moslemgrab
b Privatgrab Erwachsene
c Reihengrab/Moslemgrab Kinder 0-3 jährig
d Reihengrab/Moslemgrab Kinder 4-12 jährig

| Einheimische | Auswärtige |
|--------------|------------|
| 0.– | 700.– |
| Nach Aufwand | |
| 0.– | 300.– |
| 0.– | 400.– |

Art. 37

Grabmiete

- a Reihengrab Erwachsene/Moslemgrab 20
Jahre
b Privatgrab Erwachsene (je Grabstätte)
1. Verlängerung Privatgrab 20 Jahre
2. Verlängerung Privatgrab 10 Jahre
c Kindergrab

| Einheimische | Auswärtige |
|--------------|------------|
| 0.– | 1'700.– |
| 2'650.– | 5'300.– |
| 2'650.– | 5'300.– |
| 1'650.– | 3'300.– |
| 0.– | 265.– |

Art. 38Anlageunterhalt
bei Erdbestattung

Für die Beteiligung an der Grundgestaltung und dem allgemeinen Friedhofunterhalt werden einmalig (für 20 Jahre) die folgenden Gebühren erhoben:

| | Einheimische | Auswärtige |
|---------------------------------------|--------------|------------|
| a Reihengrab Erwachsene/Moslemgrab | 700.– | 900.– |
| b Privatgrab Erwachsene je Grabstätte | 900.– | 1'100.– |
| c Kindergrab/Moslemgrab Kinder | 500.– | 700.– |

Art. 39

Dekoration

Dekoration Erdbestattungs- und Moslemgrab

145.–

Art. 40

Grabpflanzung

Die Preise richten sich nach der Artikelliste der Stadtgärtnerei für Vertragsgräber. Sie stützt sich dabei auf die Ansätze für Löhne und Pflanzen des Gärtnermeistervers eins Berner Oberland.

Art. 41

Mehrwertsteuer

¹ Die Gebühren des Abschnitts VII unterliegen mit Ausnahme derjenigen für Grabmieten (Art. 32 und 37) der Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Satz.

² Sie entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 109 Punkten (Basis Mai 2000). Die Anpassung erfolgt nach Art. 30 Abs. 2 des Finanzreglements.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 42**

Rechtsmittel

Gegen gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen kann gemäss Art. 76 ff. der Stadtverfassung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 43

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2011

² Mit dem Inkrafttreten wird die Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 8. August 2003 aufgehoben.

Thun, 10. März 2011

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*Der Ratssekretär: *Mauron*

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| I. Organisation | 1 |
| Art. 1 Tiefbauamt | 1 |
| Art. 2 Bestattungsamt | 1 |
| Art. 3 Stadtgrün | 2 |
| II. Friedhofsordnung | 2 |
| Art. 4 Friedhofsordnung | 2 |
| Art. 5 Zutritt zu den Räumlichkeiten | 2 |
| Art. 6 Haftung | 2 |
| III. Säрге und Urnen | 2 |
| Art. 7 Säрге | 2 |
| Art. 8 Urnen | 3 |
| IV. Gestaltung der Gräber | 3 |
| Art. 9 Allgemeines | 3 |
| Art. 10 Grabmasse | 4 |
| Art. 11 Grabeinfassung | 4 |
| V. Gestaltung der Grabmäler | 4 |
| Art. 12 Grundsatz..... | 4 |
| Art. 13 Bewilligungspflicht | 4 |
| Art. 14 Material, Werkstoffe..... | 5 |
| Art. 15 Schrift..... | 5 |
| Art. 16 Wiederverwendung..... | 5 |
| Art. 17 Masse..... | 5 |
| Art. 18 Aufstellen, Zeitpunkt..... | 6 |
| Art. 19 Instandsetzung..... | 6 |
| Art. 20 Provisorische Holzkreuze | 7 |
| VI. Bestattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens | 7 |
| Art. 21 Grabfeld für Menschen muslimischen Glaubens | 7 |
| Art. 22 Anspruch auf Bestattung | 7 |
| Art. 23 Ausrichtung des Grabfeldes | 7 |
| Art. 24 Vorbereitung der Bestattung, Ritual | 7 |
| Art. 25 Beisetzung | 8 |
| Art. 26 Gestaltung und Pflege des Grabes | 8 |
| Art. 27 Grabesruhe, Zweitbelegung | 8 |
| Art. 28 Gebühren | 8 |
| VII. Gebühren | 8 |
| Art. 29 Aufbahrung und Abdankung | 8 |
| a) Kremation | 9 |
| Art. 30 Kremation | 9 |
| Art. 31 Urnen | 9 |
| Art. 32 Grabmiete | 9 |

| | | | |
|--|--|----|----|
| Art. 33 | Beisetzung | 9 | |
| Art. 34 | Anlageunterhalt bei Kremation | 10 | |
| Art. 35 | Dekoration und Schriftkosten | 10 | |
| b) Erdbestattung | | | |
| Art. 36 | Graberstellung | 10 | |
| Art. 37 | Grabmiete | 10 | |
| Art. 38 | Anlageunterhalt bei Erdbestattung | 10 | |
| Art. 39 | Dekoration | 10 | |
| Art. 40 | Grabpflanzung | 11 | |
| Art. 41 | Mehrwertsteuer | 11 | |
| VIII. Schlussbestimmungen | | | 11 |
| Art. 42 | Rechtsmittel | 11 | |
| Art. 43 | Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts | 11 | |